

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 04.11.2019

Nummer 14

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017

Anlage 2: Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Schweinfurt; Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume für wildlebende Tiere

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Ringstrasse 51, 97753 Karlstadt**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die **Sperrfrist** für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

für alle Landkreise in Unterfranken

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-
saat spätestens 15.Mai 2019)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15.November 2019 bis einschließlich 14.Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fachzentrum Agrarökologie

Karlstadt, den 14.10.2019

Geyer, LORin

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 14 vom 04.11.2019

**Landratsamt Schweinfurt
Untere Naturschutzbehörde
Untere Jagdbehörde**

Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Schweinfurt; Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume für wildlebende Tiere

Der Schutz der Umwelt und die Verbesserung natürlicher Lebensbedingungen genießen im Landkreis Schweinfurt eine sehr hohe Priorität. Deshalb gibt es im Landkreis bereits seit vielen Jahren den Umwelt- und Naturschutzfonds. Ziel unseres Landkreises ist es, mit diesem Fonds Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen, die Maßnahmen ergreifen, mit denen die natürlichen Lebensbedingungen verbessert werden, und sie bei der Umsetzung dieser Maßnahmen finanziell zu unterstützen.

Der Umwelt- und Naturschutzfonds ist vor allem für landschaftspflegerische Maßnahmen, die nicht von staatlicher Seite unterstützt werden, vorgesehen. Er steht Verbänden, Vereinen oder Einzelpersonen zur Verfügung, die nach Abschluss der genannten Maßnahmen und vorbehaltlich eines Beschlusses des Kreisausschusses aus den Mitteln des Fonds mit Zuschüssen bedacht werden können.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen z.B. die Anlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen, das Anpflanzen von Hecken, Feldgehölzen oder Bäumen in der freien Landschaft, die fachgerechte Sanierung erhaltungswürdiger Bäume oder auch die Pflege wertvoller Biotopflächen.

Ebenso ist das Anlegen von Blühflächen erwünscht, um eine ökologische Aufwertung unserer Landschaft erzielen zu können. Dies dient vor allem dem Artenschutz und soll dem Insektensterben entgegenwirken. Ebenso ist damit die Verbesserung des Lebensraums für unser Wild durch die Schaffung von Rückzugsgebieten und Äsungsflächen in der teilweise ausgeräumten Feldflur verbunden. Deshalb sind auch die Jäger sowie die Eigentümer von Grundstücken in den Jagdrevieren aufgerufen, sich an aktiven ökologischen Aufwertungsmaßnahmen in der freien Landschaft zu beteiligen.

Gerade auch im Hinblick auf das im Zuge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ reformierte Bayerische Naturschutzgesetz, würde sich die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes sehr freuen, wenn durch private Initiativen Lebensraumverbesserungen in unserer heimischen Flur unternommen werden.

Um in den Genuss einer Förderung zu kommen, sind solche Aktionen zum Schutz der Natur vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde beraten interessierte Bürger und Bürgerinnen gerne über die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen und über die Fördermöglichkeiten.

Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist beim Landratsamt ein formloser Antrag einzureichen. Dem Antrag sind die beglichenen Rechnungen beizulegen. Ebenso sollte eine kurze Darstellung der Maßnahme beigefügt werden. Der Fördersatz beträgt in der

Regel 50% der nachgewiesenen Kosten. Die Zuwendungen werden nach dem Beschluss des Kreisausschusses in der ersten Hälfte des kommenden Jahres ausgezahlt.

Für Fragen zur Förderung steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner ist Herr Horst Hanselmann

Tel. 09721/55573

E-Mail: horst.hanselmann@lrasw.de.